

# Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Aufgrund der Tatsache, dass der Verordnungstext zur Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 3. InfSchMV) Vom 15. Juni 2021 In der Fassung der Elften Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erst heute früh erschienen ist, kann ich diesen leider erst etwas zeitversetzt an Sie weiterleiten

Bezugnehmend auf die am Samstag den 27. November 21 geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gelten ab Sonnabend nachfolgende Regeln.

## Fahrschulen

Fahrschulen dürfen nur noch unter der 2G-Bedingung geöffnet werden (§ 8a in Verbindung mit § 27, Abs. 4).

## Fahrerlaubnisprüfungen (TÜV und DEKRA)

Es gelten für die Durchführung von theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen die 2G-Regeln (Personen müssen geimpft oder genesen sein und darüber den Nachweis führen)

Daraus folgt:

- Die mit der theoretischen oder praktischen Fahrerlaubnisprüfung beauftragten aaSoP müssen genesen oder geimpft sein. Dies gilt sowohl für die theoretische als auch für die praktische Fahrerlaubnisprüfung
- Bewerber um die theoretische als auch um die praktische Fahrerlaubnisprüfung müssen vor der Durchführung der Prüfung den Nachweis der Genesung oder der Impfung vorlegen. Anderenfalls ist die Prüfung abzulehnen.
- Fahrlehrer\*innen welche an einer praktischen Fahrerlaubnisprüfung teilnehmen wollen, müssen vor Beginn der Prüfung den Nachweis eines Zertifikats des Impfens oder der Genesung vorlegen. Andernfalls wird die Prüfung abgelehnt.
- Definierte Ausnahme ist die Vorlage eines ärztlichen Attests über die Nichtimpfbarkeit in Verbindung mit einem aktuellen, negativen PCR-Test
- Auch die Prüfenden werden stets vor Beginn der Prüfung den Nachweis zur Impfung oder Genesung gegenüber Bewerber\*innen und Fahrlehrern\*innen bereithalten und proaktiv anbieten.

Technische Prüfstellen und Fahrlehrer-Verband Berlin e. V. bedauern, dass im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnisprüfung erneut erschwerende und/oder einschränkende Verfahrensweisen in Kauf zu nehmen sind. Die sich verschlechternden Rahmenbedingungen machen jedoch im Zusammenhang mit der Pandemie derartige Maßnahmen erforderlich. Wir alle haben unter den derzeitigen Bedingungen auch mit persönlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, müssen aber trotzdem darum bitten, dass die benannten Verfahren mit der erforderlichen Ruhe, Empathie aber auch Konsequenz anzuwenden sind.

Wir wollen unsere Fahrschüler\*innen und Fahrlehrer\*innen, aber auch die eng mit uns zusammenarbeitenden aaSoP vor Infektionen und deren gesundheitlichen Folgen schützen.